

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Energie BFE

Per Mail: gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 12. Oktober 2026

Stellungnahme zur Änderung des Energiegesetzes: Pflicht zur Erstellung einer Grundinstallation zum Laden elektrischer Fahrzeuge (Umsetzung Motion 23.3936)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Änderung des Energiegesetzes mit dem Ziel der Umsetzung der Motion 23.3936 Stellung zu nehmen. Die aeesuisse begrüsst den vorliegenden Gesetzesentwurf ausdrücklich. Der Ausbau der Ladeinfrastruktur im Gebäudebereich ist eine zentrale Voraussetzung für das Gelingen der Energie- und Mobilitätswende. Mit der vorliegenden Vorlage schafft der Bundesrat einen schweizweit einheitlichen Rechtsrahmen, der den Zugang zu Lademöglichkeiten deutlich verbessert und damit einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele der Schweiz leistet.

Die aeesuisse befürwortet dabei ausdrücklich den gewählten Ansatz einer Erstellungspflicht für die Grundinstallation. Dieser ist einer blossen Duldungspflicht klar überlegen. Eine koordinierte Planung und Realisierung der Ladeinfrastruktur auf Ebene des gesamten Gebäudes ermöglicht einen technisch sauberen, wirtschaftlichen und langfristig skalierbaren Ausbau. Netzanschluss, Lastmanagement und Verteilinfrastruktur können aufeinander abgestimmt entwickelt und bedarfsgerecht erweitert werden. Damit werden kostspielige Insellösungen, Doppelspurigkeiten und spätere Nachrüstungen vermieden.

Die aeesuisse unterstützt deshalb die vorgeschlagene Gesetzesänderung. Gleichzeitig sehen wir punktuellen Anpassungsbedarf, um die Praxistauglichkeit, Rechtssicherheit und Zukunftsfähigkeit der Regelung weiter zu stärken. Insbesondere erscheint es sinnvoll, den Anwendungsbereich über den eng gefassten Wohnbereich hinaus auf weitere dauerhaft zugewiesene Parkplätze auszuweiten, die Bedeutung anerkannter Branchenstandards ausdrücklich zu verankern sowie die zeitnahe Umsetzung berechtigter Begehren sicherzustellen.

Allgemeine Information zur aeesuisse

Als Dachverband der Wirtschaft für erneuerbare Energien und Energieeffizienz vertreten wir die konsolidierten Interessen von rund 35 Branchenverbänden und 550 Unternehmen, die in den Bereichen der erneuerbaren Energieerzeugung und -vermarktung, Energieverteilung und -speicherung, Energieeffizienz und Mobilität engagiert sind. In ihrem Sinne stehen wir ein für eine fortschrittliche und nachhaltige Schweizer Energie- und Klimapolitik.

Energiegesetz (EnG) – Optimierungsvorschläge

Art. 45c – Grundinstallation zum Laden elektrischer Fahrzeuge

¹ Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer eines dauerhaft zum Gebrauch überlassenen Parkplatzes, ~~der einer Person zusammen mit Wohnräumen zum Gebrauch überlassen wird~~, ist verpflichtet, die Grundinstallation zum Laden elektrischer Fahrzeuge zu erstellen, wenn diese die nutzungsberechtigte Person dies verlangt und die Erstellung zumutbar ist.

^{1bis (neu)} Die Grundinstallation ist innert angemessener Frist nach Eingang des Begehrens zu erstellen.

² Zur Grundinstallation gehören die Zuleitung des Stroms bis zum betreffenden Parkplatz, ein System, um den Stromverbrauch den einzelnen Nutzerinnen und Nutzern zuzuordnen, sowie ein Lastmanagement, wenn eine Parkfläche für mehr als zwei Fahrzeuge Platz bietet.

³ Ist ein Parkplatz mit einer Grundinstallation erschlossen, so ist die Person, der der Parkplatz zum Gebrauch überlassen ist, berechtigt, auf eigene Kosten eine Ladestation anzuschliessen. Die Ladestation muss mit der Grundinstallation kompatibel sein.

Begründung:

Abs. 1: Die Beschränkung auf Parkplätze, die zusammen mit Wohnräumen überlassen werden, greift zu kurz. So gibt es heute längst auch dauerhaft zugewiesene Parkplätze ausserhalb klassischer Wohnverhältnisse. Für zahlreiche Nutzerinnen und Nutzer stellen Mitarbeiterparkplätze, Quartier- und Sammelgaragen oder dauerhaft zugewiesene Stellplätze an anderen Standorten die wichtigste oder einzige regelmässige Lademöglichkeit dar. Gerade das Laden während längerer Standzeiten am Arbeitsplatz oder an anderen dauerhaft genutzten Standorten leistet einen bedeutenden Beitrag zum Ausbau der Elektromobilität. Der gesetzliche Anspruch sollte deshalb grundsätzlich an die dauerhafte Nutzungsberechtigung eines Parkplatzes anknüpfen und nicht ausschliesslich an ein Wohnverhältnis.

Abs. 1bis (neu): Der gesetzliche Anspruch entfaltet nur dann die gewünschte Wirkung, wenn berechtigte Begehren innert absehbarer Zeit umgesetzt werden. Ohne eine entsprechende Frist besteht die Gefahr, dass Projekte über längere Zeit hinausgeschoben werden und die gesetzliche Zielsetzung faktisch unterlaufen wird. Die Einführung einer angemessenen Umsetzungsfrist stärkt die Rechtssicherheit für alle Beteiligten und schafft klare Erwartungen hinsichtlich der Realisierung der erforderlichen Infrastruktur. Gleichzeitig verbleibt genügend Spielraum, um objektspezifische Gegebenheiten sowie technische und organisatorische Anforderungen zu berücksichtigen.

Abs. 2: Die vorgeschlagene Definition der Grundinstallation ist sachgerecht und ausgewogen. Die Kombination aus Stromzuleitung, verbrauchsabhängiger Zuordnung des Strombezugs sowie Lastmanagement bei grösseren Parkieranlagen bildet die notwendigen Grundlagen für einen effizienten und zukunftsfähigen Ausbau der Ladeinfrastruktur. Besonders das vorgesehene Lastmanagement trägt dazu bei, Netzanschlüsse optimal zu nutzen, Lastspitzen zu reduzieren und die Integration einer wachsenden Zahl von Elektrofahrzeugen wirtschaftlich zu ermöglichen.

Abs. 3: Die Bestimmung stellt in ausgewogener Weise sicher, dass nutzungsberechtigte Personen nach Erstellung der Grundinstallation eine eigene Ladestation anschliessen können, während die Eigentümerschaft die Kontrolle über die grundlegende Infrastruktur behält. Gleichzeitig gewährleistet die Kompatibilitätsanforderung, dass einzelne Ladestationen in ein koordiniertes Gesamtsystem integriert werden können und insbesondere bestehende Lastmanagementlösungen nicht beeinträchtigen. Damit werden sowohl die Investitionen der Eigentümerschaft als auch die langfristige Funktionsfähigkeit der Ladeinfrastruktur geschützt.

Ergänzende steuerrechtliche Anpassung

Die Vorlage führt zu zusätzlichen Investitionen seitens der Eigentümerschaft, die im öffentlichen Interesse liegen, da sie den Ausbau der Elektromobilität und damit die Umsetzung der Energie- und Klimaziele unterstützen. Eine steuerliche Abzugsfähigkeit dieser Investitionen würde die Akzeptanz der neuen Verpflichtung erhöhen und zusätzliche Anreize schaffen, Parkierungsanlagen frühzeitig und gesamthaft auf die Elektromobilität vorzubereiten.

Verankerung anerkannter Branchenstandards auf Verordnungsstufe

Die technische Entwicklung im Bereich Ladeinfrastruktur verläuft dynamisch. Deshalb sollte das Gesetz die wesentlichen Grundsätze festlegen, während technische Anforderungen auf bestehende Branchenstandards und etablierte Vollzugshilfen abgestützt werden. In der Schweiz haben sich entsprechende Leitfäden und Branchenempfehlungen als praxistaugliche Instrumente für Planung, Dimensionierung und Betrieb von Ladeinfrastrukturen bewährt. Ein ausdrücklicher Verweis auf anerkannte Branchenstandards im Rahmen der Umsetzung auf Verordnungsstufe würde schweizweit einheitliche Lösungen fördern, die Investitionssicherheit erhöhen und es gleichzeitig ermöglichen, technische Entwicklungen ohne wiederholte Gesetzesanpassungen zeitnah in die Praxis zu überführen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung dieser Stellungnahme und stehen für Rückfragen jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse,

P. Wismer-Felder

Priska Wismer-Felder
Co-Präsidentin

C. Schaefer

Christoph Schaefer
Co-Präsident

F. Thomas

Fabienne Thomas
Co-Geschäftsführerin

S. Batzli

Stefan Batzli
Co-Geschäftsführer